

Zur
Erklärung und Berichtigung ciceronischer
Stellen.

Von
B. G. Niebuhr.

1.

Die Rede welche unter den ciceronischen, seitdem man sie nach der Zeitfolge ordnen wollen, voran steht, ist schon in ihrer Ueberschrift ein Gegenstand willkührlicher Kritik geworden, da Quinctius in Quintius geändert ist; eben so irrig wie Sestius in Sextius und Habitus in Avitus; und mit derselben Klügeley welche *sumptus, sumpsit* u. dgl. aus unsern Büchern weggeschafft und unsern Augen fremd gemacht hat. Das ist indessen von geringer Erheblichkeit: aber die Interpretation der Rede ist im Allgemeinen und im Einzelnen unbefriedigend, wie die kritische Constitution des Textes voll Fehler und Schäden. Das letzte ist kein Wunder: die Rede ist eine von denen, welche im funfzehnten Jahrhundert in einer einzigen, wie es das Ansehen hat, unleserlichen und beschädigten Handschrift entdeckt und sehr nachlässig abgeschrieben wurden: leider haben sich unter den Turiner rescribirten Blättern nur drey aus derselben erhalten, die schon Verbesserungen gewähren. Zum Verständniß des ganzen Handels zeigt die Erklärung den Weg, wie der Proceß eine *causa capitis* seyn konnte (Röm. Gesch. n. U. I. S. 605. Anm.). Im Einzelnen gehört folgende Stelle zu den allerräthselhaftesten:

4 (17). Cum pecuniam C. Quinctius P. Scapulae debisset, per te, C. Aquilli, decidit P. Quinctius quod liberis eius dissolveret. Hoc eo per te agebatur, quod propter aerariam rationem non satis erat in tabulis inspexisse quantum deberetur, nisi ad Castoris quaesisset quantum solveretur. Decidis statuisque tu, propter necessitudinem quae tibi cum Scapulis est, quid iis ad denarium solveretur.

Was heißt hier aeraria ratio? und was ad denarium solvere?

Es wird fast allgemein so erklärt: das gallische Geld sey von dem römischen verschieden gewesen, und deswegen habe es einer schiedsrichterlichen Entscheidung bedurft. Aeraria ratio bedeute die Verschiedenheit des Geldfußes; ad denarium solvere, die Schuld auf römisches Geld berechnet zahlen. Für diese Erklärung sind im Wesentlichen Hotomanus, Gravins, Ferratius, Facciolati — ja, wie beyläufig (s. vv. ad und denarius) erhellt, auch unser großer Gefner einstimmig: — eine abweichende finde ich nur bey Manutius. Dieser, offenbar mit Handelsgeschäften vertrauter als die genannten Ausleger, versteht die aeraria ratio vom wandelbaren Cours der Geldsorten, wobey ihm ohne Frage in Gedanken stand, daß die Abrechnung, worüber C. Aquilius verglich, um oder nach jener Ripper und Wipperzeit fiel von der Cicero in der Stelle (de officiis III. 20.) redet die Manutius anführt. Und eben so zeigt sich der mit den Geschäften Vertraute in der Auslegung des zweyten Ausdrucks: ihm waren die Redensarten bekannt, bey einer Liquidation die Lira mit zwanzig Soldi, oder nur — z. B. — mit zehn bezahlen: daher erklärt er sich ad denarium solvere, die Schuld vollständig zahlen.

Eine geschente Auslegung aus klarem Begriff der Verhältnisse erfreut auch dann wenn sie doch nicht gelten kann: und freylich besteht diese nicht. Denn wohl keiner — um

nicht von Cicero zu reden — würde über volle Auszahlung anders schreiben als *ex asse solvere*. In Beziehung auf den Geldwerth würde ebenfalls Niemand damals von einer *ratio aeraria* geredet haben: *argentaria ratio* hätte sich angeboten: aber es ist auch ferner nicht denkbar daß die Münzverwirrung sogar die Abrechnung wegen Schulden hätte erschweren können.

Eben so unanwendbar ist der erwähnte Ausdruck bey jener gewöhnlich angenommenen Erklärung: denn auch in Gallien war Silber Courant; theils einheimisches, theils römisches Geld. Ob das erste, wie es noch vorkommt, dem letzten gleich ist, den Victoriaten oder den Sestertien, weiß ich nicht: *valvire* aber war es doch ohne allen Zweifel; und, gesetzt die Schuld wäre in gallischen Münzen contrahirt worden, so war nur eine Reduction nöthig, wie von bergischem auf preussisches Geld. Ich glaube aber daß die einzige Stelle wo etwas über die in der römischen Provinz gebräuchlichen Sorten vorkommt — (*pro Fonteio* 5.) — die Vermuthung begründet, daß dort in römischem Courant gehandelt ward: die Weinaccise wird in Denarien, Victoriaten und Sestertien angegeben: — und wie sollten Römer ihre Geschäfte unter sich in einer andern Valuta bestimmt haben?

Ich halte es für gewiß daß die *aeraria ratio* sich auf die *lex Valeria* bezieht, welche die von mir bekannt gemachten Bruchstücke zur Rede *pro Fonteio* wieder in Erinnerung gebracht, und wovon sie gezeigt haben daß sie wirklich angewandt und durchgeführt worden. Kraft dieses Gesetzes, wodurch die Schulden auf ein Viertel herabgesetzt wurden, *argentum aere solutum est* (*Sallust Catil.* 33, und das. Kortés Anm.): nämlich der Sestertius mit einem As: die Schulden, welche auf so viele Drtstücke lauteten, wurden nun auf nur eben so viele Asse gesetzt: daher ist hier der Ausdruck *aeraria ratio* vollkommen angemessen: so sehr, daß sich vermuthen läßt das Gesetz müsse den Namen *lex Valeria*

aeraria geführt haben — (wie unciaria). So ausgelegt erhellte der Unterschied zwischen dem quod debebatur und dem quod solvendum erat: daß debitum war durch den allgemeinen Bankerott für Niemanden verändert; wohl aber brauchte er es nicht vollaus zu bezahlen.

Nach jenem Gesetz war die Berechnung der Schulden in den neuen Büchern (novae tabulae) oft keine einfache Sache: sie konnte eine sehr verwickelte seyn. Zwar das ganze Capital und verfallene Zinsen, wie sie zu der Zeit standen als das Gesetz angenommen ward, fielen unter die Reduction: die von da an verlaufenden Zinsen aber nicht; eben so wenig alle von jenem Tage an neu entstandene Schulden, welcher Art sie auch waren; und bey den laufenden Rechnungen zwischen einem negotiator in der Provinz und den Banquiers zu Rom mußte es damit sehr bunt aussehn. Es konnte nicht fehlen daß hieraus unzählige Streitigkeiten entstanden; und daß eine Behörde Commissarien anwies um vergleichsweise und summarisch zu entscheiden, war ein unentbehrliches Bedürfniß. Diese Behörde, und die von ihr ertheilten Schiedsrichter, sind gemeynt in dem Ausdruck ad Castoris quaerere: wo Hotomanus, den ich sonst meistens gegen ungünstige Beurtheilung zu vertreten geneigt bin, mit höchstem Unrecht a quaestoribus quaerere in den Text gebracht hat, welches verdienstermaßen wieder herausgekommen ist. — Die liquide Totalsumme, gebildet beydes aus reducirten und aus unverminderten Debetposten, war denn das welches ad denarium gezahlt werden mußte.

2.

In einer Sammlung deren Hälfte von der Jurisprudenz eingenommen wird, möchte ein Lob der Rede pro Murena anomalisch erscheinen: denn noch grollen die Rechtslehrer über die Freyheiten welche sich Cicero darin gegen ihre Wissenschaft und ihren großen Servius Sulpicius nimmt, und vergelten sie

durch die Beurtheilung — die Rede sey flach, ja albern, und verrathe des Verfassers Unwissenheit. Catos Ausspruch ist dazu willkommen. Mir ist sie äusserst lieb durch die Heiterkeit welche über sie verbreitet liegt. Man sieht ihr an daß sie so in einem Guß gelungen ist: hingeworfen, und nur durchgesehen — daher auch die ausgelassene Ausführung einiger Capitel. Die Zeit worin Cicero sie sprach, war der Silberblick seines Lebens; wenige Tage waren verfloßen seit den großen Momenten seines Consulats; noch dauerte der freudige Rausch des frischen Bewußtseyns; noch war es ihm nicht vergällt, noch priesen ihn alle Zungen als des Vaterlands Retter, der er war. Wie bald veränderte sich das: wie bald nachher sah er sich verlassen gegen die Berruchtheit welche ihre Niederlage unerbittlich zu rächen wieder Macht gewonnen hatte! In solcher fröhlichen Stimmung, wo man allen Guten freundlich ist, glaubt man sich auch schon ein Wort erlauben zu können ohne daß sie es empfindlich aufnehmen. Man ist sich bewußt, sie sollten es nicht. Was nun aber des großen Mannes Neckereyen gegen die Rechtsweiser betrifft, so möchte er auch nicht einmal so sehr Unrecht, und des Läppischen, Sinnlosen, Verkehrten sehr viel obgewaltet haben, welches dem geistreichen und rastlos thätigen Staatsmann keinen Respekt einflößen konnte, ja ihm sehr lästig war: während es uns, denen es nicht mehr beschwerlich fallen kann, als alterthümlich ehrwürdig vorkommt. Einmal, als ich ein philologisches Mißfallen darüber ausserte daß Justinian in den alten Formen ohne alle Ehrfurcht für ihren Ursprung aufgeräumt habe, hieß Savigny mich gerechter seyn, und erkennen daß für die welche unter den Gesezen leben sollten, diese Vereinfachungen eine Wohlthat gewesen wären: — und ich wünsche daß einmal eine Rechtsgeschichte auch dies berücksichtige, wie von Zeit zu Zeit das Ererbte vergangen war und weggeräumt werden mußte.

Eine Stelle woraus die Ungunst klärllich zu ersehen und

zu erweisen vermeynt mit welcher Unkunde Cicero sich erlaubt habe über die Jurisprudenz zu plaudern, ist die daher sehr bekannte, 11 (25), nach der Erzählung vom En. Flavius: *Itaque irati illi, quod sunt veriti, ne, dierum ratione per-vulgata et cognita, sine sua opera lege posset agi, notas quasdam composuerunt ut omnibus in rebus ipsi interes-sent.* Denn, wofern hier unter den *Notae* sey es Siglen sey es Zeichen der Geschwindschreiber gemeynt sind, so hat Cicero etwas albernes gesagt: es macht keinen Unterschied ob man sich für die erste Bedeutung, oder, mit Cujacius und Grävius, für die zweyte entscheidet. Nun aber ist der Gedanke alsdann so anstößig und widersinnig daß der gesunde Sinn un-srer ehrwürdigen Landsleute, Camerarius, Gesner, Ernesti, diese Auslegung verworfen, und erkannt hat, es könne hier nur an *verba legitima* gedacht werden: demnach wollen sie daß auch das Wort *notae* diese bedeute.

Doch das ist unmöglich: und so wäre Cicero der Anschul-digung bloß, wenn nicht zum Glück sich darthun liesse daß jenes Wort in keiner einzigen Handschrift steht, und eine reine Verfälschung ist. Von den funfzehn Handschriften welche Lagomarsini verglichen, haben elf *vero acaedam*: die vier übrigen *vere cuadam, vero cuadam, vero ac eadem, vero* (allein): und ebenfalls die Venezianische Ausg. 1480 hat: *vero ac edam*. Die Interpolation hat sich indessen schon sehr früh eingenistet: die Lagomarsinische Collation ist ein sicherer negativer Beweis daß sie schon in der Waldarferschen Ausgabe vorkommen muß, (nach Gruter sogar in dem Pal. 1. der um 1460 geschrieben ist), und von der Zeit an besteht sie fort ohne die geringste Spur einer Abweichung. Daß nun in jenen sinnlosen Worten *verba quaedam* steckt, wird leicht jedem auf dem ersten Blick einfallen; und einer genetischen Deduction, wie die Entstellung vor sich ging, bedarf es hier nicht.

Die Handschrift woraus alle vorhandene Abschriften

dieser Rede geflossen sind, muß uralt gewesen seyn, und noch ungetheilte Worte dargeboten haben. Das zeigte sich eben hier: es zeigt sich auch in einer andern Stelle, die ebenfalls in den Ausgaben mit der größten Licenz verfälscht ist. Wer die ciceronischen Reden auch ohne alles kritische Bedürfniß, in einer Handausgabe, liest, und 15 (32) folgende Stelle über Mithridates: *Quem L. Sulla, maximo et fortissimo exercitu, pugna excitatum, non rudis imperator, ut aliud nihil dicam, eum, bello invectum totam in Asiam, cum pace dimisit* — dem muß der Verdacht kommen daß es mit dem Text nicht richtig steht. Welchen Sinn gäbe hier *pugna excitatum*? Mithridates schlummerte nicht; und von keiner Schlacht seines ersten Kriegs ist der Gedanke möglich daß sie ihn geweckt habe.

So weit ich dem Text nachgehen kann, kommt die wunderliche Lesart zuerst in der Ausgabe des ältern Aldus vor. Lagomarsini's Handschriften, und die von mir eingesehenen Vaticanischen, haben sämtlich *pugna exaceraret*, oder *pugna excitaret*, *excitarit*: bis auf zwey, deren eine beyde Worte wegläßt, die andre *pugna certe* giebt; beydes Correctionen. Die alten Ausgaben haben *exacerarit*, *excitaret*, *excitarat*, *excitarit*. Die Juntinische des Angelius interpolirt: *cum pugna exacerbasset*: welches mit bloßer Umstellung — c. ex. p. — an Naugerius und Rob. Stephanus übergegangen ist.

Ich zweifle daß ich aus jenen schon abgeleiteten Corruptionen das richtige gefunden haben würde; welches aus der Variante die Lambinus aus dem Codex von S. Victor giebt, *pugna exetaceret*, ganz unzweydeutig hervorgeht. Die Worte sind eben falsch abgetheilt, und ein einziges eingeschlichenes e hat alles verwirrt.

Die ächte Lesart braucht sich nur zu zeigen um anerkannt zu werden: *Quem L. Sulla — pugnax, et acer, et non rudis imperator, ut nihil amplius dicam etc.*

Ein Beyispiel zur Bestätigung daß die Abschriften, womit wir uns für die diplomatische Bestimmung des Textes behelfen müssen, aus einem Codex abgeleitet sind worin die Worte noch ungetrennt geschrieben waren, scheint sich auch 12 (26) zu zeigen. Keine einzige von allen die Lagomarsini verglichen, hat *nullo usui*, oder *usu*, sondern in *illo suis* oder in *illa suis*. Indessen möchte ich nicht behaupten daß die Emendation, welche herrschend geworden ist, so ausgemacht richtig wäre. —

Freylich ist mit der obigen Herstellung noch nicht die ganze Stelle gesund. Alle Handschriften und alte Ausgaben haben einstimmig *cum bello*; woraus, wenn ich nicht irre, Naugerius *eum bello* gemacht hat: eine Lesart wobey Garatoni sich gewiß nicht beruhigt haben würde, wenn er ihren Ursprung aus blosser Conjectur geahndet hätte. Denn *eum* wäre mehr als pleonastisch, und Ernesti hatte gewiß Recht es zu streichen: erst so hat die Rede nichts anstößiges, indessen wird der Text auf solche Weise ganz willkürlich zugerichtet. Zum Glück warnt die Seltsamkeit des Ausdrucks: *bello invec-tus*, und *totam in Asiam*. Was wäre jenes verdolmetscht? Einherfahrend auf dem Kriege: wie ein ariostischer Ritter, auf dem Rücken jenes Kriegsdrachen der auf Hannibals Pfad hinter ihm herausschte. So etwas kann Cicero nicht gedacht haben, obwohl es, dunkel gefaßt, einen auch geistreichen Neueren beschleichen mag: und *totam in Asiam*! Ist Asien im engern Sinn gemeint — das pergamenische, oder die römische Provinz — was soll denn *totam*? im weitern Sinn ist ja auch der Pontus in Asien. — Aber Mithridates ist hier gar nicht das Subject, sondern Sulla: der Redner läßt die Größe und Schwierigkeit des Kriegs gegen ihn ermessen, indem er darstellt unter welchen günstigen Umständen Sulla Frieden zu schließen doch rathlicher gefunden. Halten wir nur *cum bellum* fest, so bildet sich die Emendation gleich. Welcher Fürst! sagt Cicero: »Mit welchem *l.* Sulla, als er mit einem

» zahlreichen und vortrefflichen Heer, er selbst kriegslustig,
 » kühn, und, um nichts mehr zu sagen, kein gemeiner Feldherr,
 » den ganzen Krieg nach Asien veretzt hatte, doch Frieden
 » schloß.« Nämlich ich schreibe: cum bellum *invexisset* totum
 in Asiam. Der Krieg war ja Anfangs in Europa geführt
 worden, und Sulla hatte ihn ganz nach Asien veretzt, so daß
 seine Geißel nur die empörte Provinz und Mithridates Reich
 traf. *Invehere bellam* ist ciceronisch: cum tam multa bella
 in Pontum *invecta* sint. 2. in Verr. IV. 58. (130). Aber
invectum, wird vielleicht gesagt, kann nicht aus *invexisset*
 entstanden seyn. Um hierüber zu entscheiden, muß man die
 verschiedenen Schriftarten der alten Handschriften kennen;
 wer damit vertraut ist kann aus Corruptelen mit großer
 Sicherheit bestimmen ob der Urcoder einer Familie z. B. mit
 Quadrat oder Uncialschrift, und welcher Art, oder mit Cursiv
 geschrieben war. So hat ganz gewiß der woraus die schlech-
 tere Recension der Berrinen kommt, eine Quadratschrift gehabt
 wie das livianische Fragment: denn die Abschreiber haben
 H für K ansehen können. Der Stammcorder der Rede pro
 Marena war hingegen mit Uncialen geschrieben: mit der
 Art wo das S ein langer Strich wie in der Minuskel ist.
 Schade daß es sich im gedruckten Text nicht hinzeichnen läßt:
 denn nichts ist leichter als daß zwey solche S neben einander
 in einer verwischten Stelle für U angesehen wurden: und
invectum nimmt genau so viel Raum ein als *invexisset* *).
 In allen Dingen muß Alles der Eigenthümlichkeit des Falls

*) Im Nizolius steht unsre Stelle angeführt: cum bellum *invectum* esset:
 das ist dem Sinn nach grade meine Emendation. Ließt eine
 Ausgabe so? Ich habe aus Lagomarsini die Lesarten der alten
 Drucke oft, und auch hier, nicht sorgfältig genug excerptirt, und
 besitze selbst von solchen nur die Herwigische und die von Car.
 Stephanus: deren keine *esset* hinzusetzt. Eingeschoben ist es
 auf jeden Fall.

angemessen werden. In Büchern welche sichtbar in unverletzten und deutlichen Handschriften bis auf die Herstellung der Wissenschaften gekommen, darf sich die Emendationskritik sehr wenig erlauben: wo aber nur mehr oder minder lieblich gemachte Abschriften aus einem zerrissenen unleserlichen uralten Codex vorhanden sind, da muß man anders verfahren: so urtheilt Valckenaer über die Kritik des Propertius (ad Callim. eleg. fragm. p. 8.). Nach Gefallen umschreiben wo die Copiisten nicht irren konnten, wie bello statt bellum setzen, das ist verwerflich.

Wie nun jene Urhandschrift unleserliche Stellen hatte, woraus Lücken entstanden, und wie diese in unserm jezigen Text übertüncht und verklebt sind, darüber schweigen die Herausgeber. Denn wer auch, wie Garatoni, einzelne alte Ausgaben verglich, der hielt solche Uebelstände für zufällige Fehler, die sich in andern nicht finden würden: das ist der größte Vortheil des Lagomarsinischen Apparats, wo die positive Ausbeute an besseren Lesarten über allen Begriff gering ist, daß sich aus ihm die Entstehung des Textes vollkommen erschauen läßt.

Im Kap. 4. (8) ahndet wohl Niemand daß die Periode: Nam cum praemia mihi tanta pro hac industria sint data quanta antea nemini; labores per quos ea ceperis, cum adeptus sis, deponere, esset hominis astuti et ingrati, — in allen Handschriften und Ausgaben vor der Juntinischen entweder mit einer Lücke, oder doch offenbar fehlerhaft, steht. Hier von jenen, 1. 3. 8. 10, und zwey Ausgaben, 67. 68. *) haben, mit Zeichnung einer Lücke, quanta antea neminis sic ::::: eos cum adeptus sis etc. Zwey Handschriften, 20, 86: und Ausg. 70, 88: nemini sic (oder sit) et si ceperis

*) Man sehe die Erklärung dieser von Lagomarsini gebrauchten Zahlen in Peyron's Ausgabe der Wilsoniana u. S. 238.

eos cum. Vier Handschriften, 18, 24, 26, 65, und Außg. 75: nemini sic (24. si) exceperis, eos cum —: eine, 7, nemini sic etiam si ceperis, eos cum.

Eigenthümlich ist der Codex, 9 bezeichnet (Laur. XLVIII. 9.), indem er folgendes darbietet: nemini sic existimo si ceperis ea cum: wo sic existimo, ächticeronisch und selten, unmöglich durch Zufall an einen tappenden Abschreiber gekommen seyn kann: ja eben so unmöglich aus dem Kopf eines Emendators des 15. Jahrhunderts: überhaupt auch wohl nicht einem solchen zugeschrieben werden darf, der doch sicher gesucht hätte Sinn in die Periode zu bringen. Es darf also angenommen werden daß schärfere Augen existimo in der Urhandschrift herausgebracht haben, wo andre Abschreiber nur unleserliche Züge sahen, und für ihren Umfang einen leeren Raum ließen. Hat nun, wie gezeigt worden, die geltende Lesart keinen andern Ursprung als den Witz eines Emendators, so wünsche ich daß jene Variante veranlasse zu versuchen was sich daraus machen lasse; mir bietet sich nichts genügendes. Si ceperis und ea cum adeptus sis, sieht aus wie eine Dittographie: zu deponere fehlt ein Substantivum. Könnte nicht dieses deponere falsch seyn? und den Platz von desinere eingenommen haben welches sich eine Zeile weiter hinab verirrt hätte? labores deponere findet sich auch wohl nirgends bey Cicero. Bey einer durch Unleserlichkeit verdorbenen Stelle — gleich nachher hat Lambinus offenbar richtig, wie meist immer, gesehen daß nota fehlt — sind solche Versuche nicht zu thun. Dann würde es hier so lauten: Nam cum praemia mihi tanta pro hac industria data sint, quanta antea nemini, sic existimo, ea cum adeptus sis desinere, esset hominis et astuti et ingrati. Quod si licet, si te auctore possum etc.

Auch in einer andern Stelle dürfte die gewöhnliche Lesart nur auf der den Sinn allerdings richtig erfassenden Divination des juntinischen Emendators beruhen. Weder die

Handschriften noch eine Ausgabe vor der des Angelius lesen 3 (8) *Neque enim, si tibi tum cum peteres consulatum adfui idcirco nunc cum Murenam ipsum petas, adiutor eodem pacto esse debeo.* Ausgenommen die erwähnte Handschrift 9 ist in allen anstatt der unterstrichenen Worte eine Lücke, und jene liest *cum consulatum peterem (sic) favi, nunc* —. Zwischen *favi* und *adfui* zu entscheiden ist schwer, doch dürfte es sich ergeben daß jenes für die Beförderung einer Wahl gebräuchlicher sey, letzteres nur selten von seiner eigenthümlichen Bedeutung, dem Beystand eines Angeklagten, so weit ausgedehnt werde: und *idcirco* ist nicht allein entbehrlich, sondern, sobald es nicht mehr als überliefert feststeht, vielmehr, der Verbindung nach, bedenklich. Auch hier kann ein scharfsichtigerer gelesen haben was für andre verloschen war.

Eine solche Lücke aus Unleserlichkeit ist auch 39 (85): wo zwey Florentinische Codd., wie drey bey Gruter, haben, *qua po minatur*: und hier hat 9, wie unser gewöhnlicher Text, übereinstimmend mit schon den ältesten Ausgaben (außer 75): *qua poterit et iam populo Romano minatur.* Welche die Worte *poterit et iam pop. R.* auslassen, wie Manutius, und schon der Cod. 86., die haben eine Lücke wegschaffen wollen, deren Ausfüllung ihnen mit Ungrund verdächtig schien.

Hat nun die juntinische Ausgabe Sorge getragen Lücken zu füllen, so übersah doch der sie besorgte die Umstellung eines Blattes: von *cum amplissime* — 7. (15) — bis, einschließlic, *esse dicturos* — 8. (17) — vor welches das folgende *etenim mihi ipsi* — 8. (17) — bis *multis profutura* — 9. (19) — gestellt ist. Diese Verwirrung hat zuerst Ragerius gehoben, und, wie es in jener reichen Zeit Gebrauch war, stillschweigend: auch kann es seyn daß er den Pfad schon bezeichnet fand. Denn bey Lagomarsini, der für jede Abweichung einzeln jedes von ihm verglichene Buch nennt, — hier alle Ausgaben vor Ragerius — sind alle andre Handschriften aufgezählt außer 65: und die Berichtigung der Zahlen ist so sorg-

fältig vorgenommen, daß sich wohl darauf bauen läßt, diese (Laur. LII. 1.) sey von der Verwirrung frey.

Ich habe der Handschrift 9 als ausgezeichnet gedacht; sie giebt 31 (66) gradehin die wahre Lesart welche gewiß kein Kritiker der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts zu ersinnen vermochte. Wer verstanden sey, wo Cicero von Scipio, Paulus Sohn, sagt, non paenitebat eum habere eruditissimum hominem et paene divinum domi, hat niemand verkannt: Camerarius und Manutius haben Panätius genannt: das scheint keinem aufgefallen zu seyn daß es befremdlich wäre, wenn Cicero seinen Namen nicht gesetzt hätte: noch weit mehr aber daß er, zumal in einer Rede, Panätius einen hominem paene divinum genannt haben sollte. Nun führte die Varietät der Lesarten, wo aus einigen Büchern angeführt war, et paene divinum ohne domi; aus mehreren et paene domi ohne divinum; aus dem von C. Victor, et pane domi; allerdings, sobald sie in einem glücklichen Moment erwogen ward, auf das Richtige: nämlich habere eruditissimum hominem *Panaetium* domi: besser aber ist es doch daß der Codex 9 mit allen Buchstaben so ließt. Von allen übrigen Handschriften Lagomarsini's hat die einzige 24, paene divinum, alle andre paene domi. Divinum steht übrigens, wie in jener Handschrift, so in allen Ausgaben seit Beroaldus.

Fernere Beyträge dieser Art werde ich künftig geben wenn überflüssiger Raum zu füllen ist.
